

§ 3 SchulSKV Inkrafttreten

SchulSKV - Festlegung der Kriterien zum sozioökonomischen Hintergrund der Schülerinnen und Schüler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und findet ab dem Schuljahr 2026/27 Anwendung.

In Kraft seit 27.09.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at